Verfügungen

Allgemeines

Vfg 164/1994

Verordnung über die Personenzulassung zum Errichten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen (Personenzulassungsverordnung – PersZulV)

Die Personenzulassungsverordnung vom 19.7.94 trat am 29.7.94 in Kraft. Der Text dieser Verordnung wird nachstehend abgedruckt.

Gleichzeitig wird die „Vorläufige Richtlinie für die Zulassung zum Errichten, Ändern und Instandhalten privater Endstelleneinrichtungen (ZZF 9 R 100)" einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

Im einzelnen treten die folgenden Verfügungen außer Kraft (Angaben in Klammern: BPM- bzw. BMPT-Amtsblattnummern):

Vfg 153 / 1988 (18 / 1988)
Vfg 437 / 1988 (55 / 1988)
Vfg 932 / 1988 (130 / 1988)
Vfg 380 / 1989 (46 / 1989)
Vfg 713 / 1989 (79 / 1989)
Vfg 899 / 1989 (101 / 1989)

323a

Verordnung über die Personenzulassung zum Errichten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen (Personenzulassungsverordnung – PersZulV)

Vom 19. Juli 1994

Auf Grund des § 2a Abs. 2 und 4 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt das Verfahren der Personenzulassung zum Errichten, Ändern und Instandhalten der in Absatz 2 genannten Telekommunikationsendeinrichtungen (TK-Endeinrichtungen).

(2) TK-Endeinrichtungen sind

1. TK-Endeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 756), geändert durch die Verordnung vom 28. September 1992 (BGBl. I S. 1678), einschließlich
2. der Verbindungsleitungen zwischen den Abschlußeinrichtungen der Deutschen Bundespost Telekom und TK-Endeinrichtungen nach Nummer 1 sowie zwischen TK-Endeinrichtungen nach Nummer 1, die über dieselbe Abschlußeinrichtung der Deutschen Bundespost Telekom angeschaltet sind, untereinander.

§ 2

Ausnahmen

(1) Eine Personenzulassung ist für das Errichten der folgenden TK-Endeinrichtungen nicht erforderlich:

1. TK-Endeinrichtungen mit Vermittlungs-, Verteil- oder Konzentratorfunktion, die
   a) mittels Steckvorrichtung direkt an die Abschlußeinrichtung der Deutschen Bundespost Telekom anschaltbar sind,
   b) nur mit Anschlüssen von bis zu zwei Telekommunikationskanälen oder einem Basisanschluß des ISDN an das öffentliche Telekommunikationsnetz anschaltbar sind,
   c) an analogen Telefonwählanschlüssen nicht in Durchwahl betrieben werden können und
   d) – falls sie aus mehreren Teilen (Modulen) bestehen – über eindeutig gekennzeichnete Anschlußpunkte zum Verbinden der Module verfügen;
2. TK-Endeinrichtungen ohne Vermittlungs-, Verteil- oder Konzentratorfunktion, die
   a) mittels Steckvorrichtung direkt an die Abschlußeinrichtung der Deutschen Bundespost Telekom anschaltbar sind und
   b) – falls sie aus mehreren Teilen (Modulen) bestehen – über eindeutig gekennzeichnete Anschlußpunkte zum Verbinden der Module verfügen.

(2) Eine Personenzulassung ist für das Errichten, Ändern und Instandhalten der folgenden Verbindungsleitungen nicht erforderlich:

1. Verbindungsleitungen zwischen Abschlußeinrichtungen der Deutschen Bundespost Telekom und TK-Endeinrichtungen nach Absatz 1;
2. Verbindungsleitungen zwischen TK-Endeinrichtungen nach Absatz 1, die über dieselbe Abschlußeinrichtung der Deutschen Bundespost Telekom angeschaltet sind, untereinander;
3. Verbindungsleitungen, die ausschließlich der Übertragung von Rundfunksendungen dienen.

(3) Eine Personenzulassung ist für das Errichten, Ändern und Instandhalten von Verbindungsleitungen durch Angehörige der Berufsgruppen der Fachrichtungen Elektrotechnik und Nachrichtentechnik nicht erforderlich.

§ 3

Inhalt der Personenzulassung

Mit der Personenzulassung bestätigt die Zulassungsbehörde, daß der Inhaber der Personenzulassung oder eine dem Zulassungsinhaber gegenüber verantwortliche Fachkraft (§ 6 Abs. 2) über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, TK-Endeinrichtungen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, daß sie keine Störungen und Gefährdungen des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs verursachen. Insbesondere dürfen durch die ausgeführten Tätigkeiten die Zulassungsvoraussetzungen für TK-Endeinrichtungen entsprechend § 4 Abs. 1 der Telekommunikationszulassungsverordnung nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Zuständige Behörde

Zulassungsbehörde für die Personenzulassung ist das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation. Dem Bundesamt für Post und Telekommunikation können Aufgaben übertragen werden.

§ 5

Arten der Personenzulassung

Die Personenzulassung wird als Zulassung der Klasse A oder der Klasse B erteilt:

1. Die Personenzulassung der Klasse A berechtigt zum Errichten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen mit den in der Anlage 1 genannten Merkmalen.
2. Die Personenzulassung der Klasse B berechtigt zum Errichten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen ohne die unter Nummer 1 genannten Einschränkungen.

§ 6

Voraussetzungen der Personenzulassung

(1) Die Personenzulassung wird durch die Zulassungsbehörde erteilt, wenn der Antragsteller die in der Anlage 2 genannten Voraussetzungen hinsichtlich des Berufsausbildungsabschlusses, der gerätetechnischen Ausstattung und der fachspezifischen Kenntnisse erfüllt.

(2) Besitzt der Antragsteller den für die Personenzulassung notwendigen Berufsausbildungsabschluß nicht selbst, so muß er nachweisen, daß mindestens eine ihm gegenüber verantwortliche Fachkraft diese Voraussetzung erfüllt.

(3) Eine verantwortliche Fachkraft darf grundsätzlich nur für ein Unternehmen tätig werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß die verantwortliche Fachkraft auch bei einem Tätigwerden für mehrere Unternehmen jeweils die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Gewerbe- und handelsrechtliche Voraussetzungen für das Errichten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Verfahren der Personenzulassung

(1) Die Personenzulassung ist bei der Zulassungsbehörde schriftlich in deutscher Sprache zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Name, Anschrift und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum des Antragstellers,
2. Klasse der beantragten Personenzulassung,
3. Erklärung des Antragstellers über seine gerätetechnische Ausstattung,
4. Name und Geburtsdatum der verantwortlichen Fachkraft und Angabe des Rechtsverhältnisses zum Antragsteller,
5. Nachweis über den Berufsausbildungsabschluß der verantwortlichen Fachkraft und
6. Erklärung der verantwortlichen Fachkraft über fachspezifische Kenntnisse.

(2) Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Zulassungsbehörde, fehlende Unterlagen nachzureichen, innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Die entstandenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

(3) Die Zulassungsbehörde erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 6 und 7 Abs. 1 die Personenzulassung. Sie stellt hierüber eine Zulassungsurkunde auf den Namen des Antragstellers aus. Die verantwortliche Fachkraft ist in der Urkunde namentlich zu nennen.

(4) Erteilt die Zulassungsbehörde keine Personenzulassung, teilt sie dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Die entstandenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 8

Verpflichtungen des Inhabers der Personenzulassung

(1) Der Inhaber der Personenzulassung hat sicherzustellen, daß die einschlägigen Bestimmungen für das ordnungsgemäße Errichten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Technik und der geltenden fernmelderechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

(2) Der Inhaber der Personenzulassung hat der Zulassungsbehörde Veränderungen, die die Tätigkeit des Errichtens, Änderns und Instandhaltens von TK-Endeinrichtungen wesentlich beeinflussen können, unverzüglich mitzuteilen und die Änderung der Personenzulassung zu beantragen.

(3) Der Inhaber der Personenzulassung hat der Zulassungsbehörde Änderungen seiner Anschrift und der verantwortlichen Fachkraft unverzüglich mitzuteilen und die Änderung der Personenzulassung zu beantragen.

(4) Der Inhaber der Personenzulassung hat der Zulassungsbehörde und dem Bundesamt für Post und Telekommunikation Auskunft über die von seiner Tätigkeit betroffenen TK-Endeinrichtungen einschließlich der Verbindungsleitungen, Anschlüsse und Übertragungswege zu geben (Auskunfts- und Mitteilungspflicht).

§ 9

Nachprüfungen

(1) Besteht die begründete Vermutung, daß der Inhaber der Personenzulassung die in § 6 Abs. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so kann die Zulassungsbehörde ihn auffordern, hierzu Stellung zu nehmen. Die Zulassungsbehörde kann das Bundesamt für Post und Telekommunikation beauftragen, den Sachverhalt zu klären.

(2) Führen Maßnahmen nach Absatz 1 zu keiner hinreichenden Aufklärung, so kann die Zulassungsbehörde den Inhaber der Personenzulassung oder die verantwortliche Fachkraft zum Nachweis der fachspezifischen Kenntnisse zu einem Fachgespräch auffordern. Das Fachgespräch wird durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation geführt. Das Ergebnis wird der Zulassungsbehörde mitgeteilt.

§ 10

Widerruf

(1) Personenzulassungen nach § 5 können widerrufen werden, wenn

1. der Zulassungsinhaber oder die verantwortliche Fachkraft einer Aufforderung zu einem Fachgespräch wiederholt nicht nachkommen,
2. bei einem Fachgespräch nach § 9 Abs. 2 festgestellt wird, daß der Zulassungsinhaber oder die verantwortliche Fachkraft nicht über die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse verfügen oder
3. die vom Zulassungsinhaber ausgeführten Arbeiten wiederholt Mängel zeigten und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Zulassungsinhabers ergibt.

(2) Im übrigen können Personenzulassungen unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

(3) Die Kosten des Widerrufs sind vom Zulassungsinhaber zu tragen. Sie umfassen im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 auch die Gebühren des Fachgesprächs nach der Anlage 3.

§ 11

Erlöschen der Personenzulassung

(1) Eine Personenzulassung erlischt

1. durch Verzicht des Zulassungsinhabers,
2. durch Widerruf oder Rücknahme der Zulassungsbehörde,
3. falls keine der im Zulassungsbescheid genannten verantwortlichen Fachkräfte mehr für den Antragsteller tätig ist.

(2) Die Zulassungsurkunde ist in den Fällen nach Absatz 1 an die Zulassungsbehörde zurückzugeben.

§ 12

Übertragen und Ändern der Personenzulassung

(1) Überträgt der Inhaber der Personenzulassung die mit dem Errichten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen befaßten Teile seines Unternehmens auf einen anderen Unternehmer, so wird die Personenzulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers auf den anderen Unternehmer übertragen, sofern dieser die Voraussetzungen nach § 6 erfüllt und mit der Übertragung einverstanden ist.

(2) Die Personenzulassung wird durch die Änderung der Rechtsform eines Unternehmens nicht berührt, sofern die verantwortliche Fachkraft weiterhin für das Unternehmen tätig ist. Der Inhaber der Personenzulassung hat in diesem Fall unverzüglich schriftlich bei der Zulassungsbehörde die Änderung der Zulassungsurkunde zu beantragen.

(3) Wechselt die verantwortliche Fachkraft, so muß der Zulassungsinhaber unverzüglich eine Änderung der Personenzulassung beantragen. § 7 gilt entsprechend.

§ 13

Gebühren

(1) Für die Leistungen der Zulassungsbehörde werden Gebühren nach der Anlage 3 erhoben.

(2) Die Zahlungspflicht für Gebühren entsteht mit Eingang des Antrags bei der Zulassungsbehörde.

(3) Die Zulassungsbehörde kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

(5) Die Zusendung der Zulassungsurkunde erfolgt nach Eingang der Gebühr bei der Zulassungsbehörde.

§ 14

Überleitung bestehender Personenzulassungen

(1) Personenzulassungen zum betriebsfähigen Bereitstellen, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen, die nach den bisher geltenden Regelungen der Richtlinie ZZF 9 R 100, veröffentlicht mit Verfügung Nr. 153/1988 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 18/1988 S. 257, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 899/1989 im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation Nr.101/1989 S.1750, erteilt worden sind, gelten mit folgender Maßgabe weiter:

1. Teilnehmerzulassungen und Unternehmerzulassungen, die den Telefondienst oder den Fernsprechdienst einschließen, gelten als Personenzulassungen der Klasse B weiter,
2. andere Teilnehmerzulassungen und andere Unternehmerzulassungen gelten als Personenzulassungen der Klasse A weiter,
3. regionale Beschränkungen und Befristungen bestehender Personenzulassungen entfallen.

(2) Für eine Teilnehmer- oder Unternehmerzulassung, die nicht den Telefon- oder Fernsprechdienst einschließt, kann auf Antrag des Zulassungsinhabers eine Personenzulassung der Klasse B erteilt werden. Als Voraussetzung für eine Zulassung nach Satz 1 ist eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit der verantwortlichen Fachkräfte beim Errichten, Ändern und Instandhalten auf dem Gebiet der Datenübermittlung nachzuweisen. Die während der praktischen Tätigkeit ausgeführten Arbeiten dürfen keine Mängel zeigen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Zulassungsinhabers ergibt.

§ 15

Übergangsregelung

Anträge auf Personenzulassung, die bis einschließlich 30. Juni 1994 eingegangen sind, werden nach den Regelungen der Richtlinie ZZF 9 R 100 bearbeitet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1994

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Anlage 1
(§ 5 Nr. 1)

Eine Personenzulassung der Klasse A berechtigt zum Errichten, Ändern und Instandhalten der im folgenden genannten Telekommunikationsendeinrichtungen (TK-Endeinrichtungen) beziehungsweise Teilen hiervon:

1. TK-Endeinrichtungen, wenn sie
   a) zur Anschaltung an das öffentliche Telekommunikationsnetz über Anschlüsse mit bis zu vier Telekommunikationskanälen oder über bis zu zwei Basisanschlüsse des ISDN geeignet sind und
   b) im Falle der Anschaltung an analoge Anschlüsse nicht in Durchwahl betrieben werden können.
2. Verbindungsleitungen auf einem oder auf benachbarten Grundstücken*)
   a) zwischen Abschlußeinrichtungen der Deutschen Bundespost Telekom und TK-Endeinrichtungen nach Nummer 1 und
   b) zwischen TK-Endeinrichtungen nach Nummer 1, die über dieselbe Abschlußeinrichtung der Deutschen Bundespost Telekom angeschaltet sind, untereinander.

*) „Benachbarte Grundstücke" sind
a) unmittelbar benachbarte Grundstücke,
b) Grundstücke, die an ein gemeinsames Bezugsgrundstück angrenzen,
c) Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und durch Straßen oder Gewässer, die leicht überquert werden können, voneinander getrennt sind.

Anlage 2
(§ 6 Abs. 1)

Voraussetzungen
für die Personenzulassung zum Errichten, Ändern
und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen

A. Personenzulassung der Klasse A

1. Berufsausbildungsabschluß

Für die Personenzulassung ist einer der folgenden Ausbildungsabschlüsse erforderlich:

1.1. Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Fernmeldeanlagenelektroniker, Kommunikationselektroniker oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*);

1.2. Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Büroinformationselektroniker, Radio- und Fernsehtechniker, Elektromechaniker, Elektroinstallateur oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*) und zusätzlich ein Nachweis über Schulungen im Fachgebiet Kommunikationstechnik an anerkannten Berufsbildungsstätten der Elektrohandwerke;

1.3. Meister/Techniker der unter 1.1. oder 1.2. genannten Fachrichtungen oder Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach den §§ 8 und 9 der Handwerksordnung und der EWG-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469) in der jeweils geltenden Fassung**);

1.4. Ingenieur mit Diplom- oder Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder einer artverwandten Fachrichtung. Gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die aufgrund der Hochschuldiplomrichtlinie Nr. 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen.

2. Gerätetechnische Ausstattung

Der Antragsteller soll mindestens über die folgende gerätetechnische Ausstattung verfügen:

- Vielfachmeßgerät,
- Schnittstellentester,
- Geräte zur Prüfung der Schnittstellenprotokolle,
- Meßgerät zur Messung der Bit-Fehlerrate.

Weiterhin muß eine Zugriffsmöglichkeit zu Ersatzteilen und Baugruppen gegeben sein.

3. Fachspezifische Kenntnisse

Vorhandene Kenntnisse über TK-Endeinrichtungen mit den in Anlage 1 genannten Merkmalen, über die Netzzugangsbedingungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz und über einschlägige Bestimmungen des Telekommunikationsrechts sind in einer Erklärung darzulegen.

Dabei ist auch zu erklären, wie diese Kenntnisse erworben wurden, zum Beispiel

- durch Teilnahme an speziellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- durch selbständigen Wissenserwerb,
- durch praktische Tätigkeit des Errichtens, Änderns und Instandhaltens von TK-Endeinrichtungen bei einem Zulassungsinhaber.

B. Personenzulassung der Klasse B

1. Berufsausbildungsabschluß

Für die Personenzulassung ist einer der folgenden Ausbildungsabschlüsse erforderlich:

1.1. Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Fernmeldeanlagenelektroniker, Kommunikationselektroniker Fachrichtung Telekommunikationstechnik oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*) und zusätzlich Bestätigung einer dreijährigen Praxis im Errichten und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen bei einem Inhaber einer Personenzulassung;

1.2. Meister/Techniker der unter 1.1. genannten Fachrichtungen oder Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach den §§ 8 und 9 der Handwerksordnung und der EWG-Handwerk-Verordnung**);

1.3. Ingenieur mit Diplom- oder Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder einer artverwandten Fachrichtung (außer Nachrichtentechnik) und zusätzlich Bestätigung einer dreijährigen Praxis im Errichten und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen bei einem Inhaber einer Personenzulassung. Gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf Grund der Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen;

1.4. Ingenieur mit Diplom- oder Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule der Fachrichtung Nachrichtentechnik. Gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die aufgrund der Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen.

2. Gerätetechnische Ausstattung

Der Antragsteller soll mindestens über folgende gerätetechnische Ausstattung verfügen:

- Vielfachmeßgerät,
- Prüfgeräte für Impulskennzeichen,
- Schnittstellentester,
- Geräte zur Prüfung der Schnittstellenprotokolle,
- Meßgerät zur Messung der Bit-Fehlerrate,
- Meßgeräte zur Ermittlung übertragungstechnischer Parameter.

Weiterhin muß eine Zugriffsmöglichkeit zu Ersatzteilen und Baugruppen gegeben sein.

3. Fachspezifische Kenntnisse

Vorhandene Kenntnisse über TK-Endeinrichtungen, über die Netzzugangsbedingungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz und über einschlägige Bestimmungen des Fernmelderechts sind in einer Erklärung darzulegen.

Dabei ist zu erklären, wie diese Kenntnisse erworben wurden, zum Beispiel

- durch Teilnahme an speziellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- durch selbständigen Wissenserwerb,
- durch praktische Tätigkeit des Errichtens, Ändems und Instandhaltens von TK-Endeinrichtungen bei einem Zulassungsinhaber.

*) Berufliche Befähigungsnachweise anderer Länder werden anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit durch Bescheinigung der dafür zuständigen Stellen nachgewiesen wird oder wenn sich die Gleichwertigkeit bereits durch gesetzliche Vorschriften ergibt.

**) Gleichgestellt sind Personen, deren Ausbildungsabschlüsse gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2162) anerkannt wurden.

Anlage 3
(§ 13)

Gebühren

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Leistungen	Gebühr Deutsche Mark
01	Verwaltungsmäßige Bearbeitung eines Zulassungssungsantrags und Ausstellung einer urkunde	250
02	Ausstellung eines Doppels einer Zulassungsurkunde	90
03	Änderung einer Zulassungsurkunde gemäß § 12 Abs. 1	100
04	Änderung einer Zulassungsurkunde gemäß § 12 Abs. 2 und 3	200
05	Änderung einer Zulassungsurkunde gemäß § 8 Abs. 2 und 3	50
06	Führen eines Fachgesprächs zum Nachweis der fachspezifischen Kenntnisse für eine Personenzulassung der Klasse A	750
07	Führen eines Fachgesprächs zum Nachweis der fachspezifischen Kenntnisse für eine Personenzulassung der Klasse B	900

Vfg 165/1994

Zulassung von paketorientierten Endeinrichtungen zur Anschaltung an Euro-ISDN-Basis- oder Euro-ISDN-Primärmultiplexanschlüsse der Deutschen Bundespost Telekom mit Zugang zu X.25-Netzen über den B-Kanal

Für die Zulassung von paketorientierten Endeinrichtungen zur Anschaltung an Euro-ISDN-Basis- oder Euro-ISDN-Primärmultiplexanschlüsse der Deutschen Bundespost Telekom mit Zugang zu X.25-Netzen über den B-Kanal gelten die Vorschriften BAPT 224 ZV 1 und BAPT 223 ZV 7 (für Endeinrichtungen mit S_0-Schnittstelle) oder BAPT 224 ZV 2 und BAPT 223 ZV 8 (für Endeinrichtungen mit S_{2m}-Schnittstelle). Des weiteren sind in den beiden zuvor genannten Fällen die Bedingungen der DIN ETS 300 007 (Abschnitte 5.3.2, 7.1.2.1, 7.2.2.1, 7.4.1 und Anhang B) mit den in der Richtlinie FTZ 1 TR 68 (Abschnitt 1.1) genannten nationalen Ergänzungen/Einschränkungen einzuhalten.

Die o. g. Regelungen gelten ab dem Tag ihrer Veröffentlichung in diesem Amtsblatt.

Das BAPT Mainz beabsichtigt, die Zulassungsvorschriften BAPT 223 ZV 7 und BAPT 223 ZV 8 zu erweitern, so daß für die Zulassung der o. g. Endeinrichtungen bezüglich Schicht 2 und Schicht 3 die Regelungen dieser Amtsblatt-Vfg ersetzt werden können.

Euro-ISDN-Anschlüsse mit dem Leistungsmerkmal „Zugang zu X.25-Netzen über den B-Kanal" stellen eine neues Angebot der Deutschen Bundespost Telekom dar. Vor dem Hintergrund, daß hierbei die Einführungsphase noch nicht abgeschlossen ist, wird darauf hingewiesen, daß die Zulassung o. g. Endeinrichtungen unabhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Anschlüsse ist.

Bezugsquellen der o. g. Vorschriften:

1. BAPT 224 ZV 1, 224 ZV 2, 223 ZV 7, BAPT 223 ZV 8:

Bundesamt für Post und Telekommunikation
Referat 4231-DrV1
Postfach 80 01

55003 Mainz

Fax: (0 61 31) 18-56 20